



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/130

24 105 Kiel, 19.09.12

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 10.40.20.01

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung (Drs. 18/90)
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung (Drs. 18/91)
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Drs. 18/201)
Ihre Schreiben vom 03. September und 10. September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der schriftlichen Anhörungen nehmen wir zu den Gesetzentwürfen 18/90 und 18/91 wie folgt Stellung und beziehen dabei den Gesetzentwurf 18/201 ein:

I. Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung (Drs. 18/90)

Durch die Gesetzesänderung soll das Wahlverfahren für hauptamtliche Bürgermeister in Gemeinden ohne eigene Verwaltung dahingehend geändert werden, dass die Wahl nicht wie nach geltender Rechtslage durch die Gemeindevertretung, sondern wie bei allen anderen hauptamtlichen Bürgermeistern auch gemäß § 57 GO direkt durch die Wähler erfolgt. Klargestellt wird ebenfalls, dass in diesem Fall auch ein Bürgervorsteher zu wählen ist. Dies entspricht dem Vorschlag in unserer Stellungnahme gegenüber dem Landtag vom 02. November 2011 (Seite 16). Wir halten es für systematisch richtig, dass alle hauptamtlichen Bürgermeister dem gleichen Wahlrecht unterliegen. Den Gesetzesvorschlag begrüßen wir daher sehr.

II. Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung (Drs 18/91)

Der Gesetzentwurf enthält eine Änderung der Gemeindeordnung und mehrere Änderungen des Kommunalabgabengesetzes.

Art.1 KAG

Zu den in Artikel 1 des Gesetzentwurfes 18/91 vorgesehenen Änderungen des Kommunalabgabengesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Die in Ziffer 1 vorgeschlagene Änderung von § 8 KAG ist eine Folgeänderung aus der im gleichen Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung von § 76 GO. Wir hatten allerdings in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf 17/1600 erläutert, warum wir die mit dem Gesetz vom 13. März 2012 vorgenommene Anhebung des Prozentsatzes von 10 % auf 15 % ablehnen.

Die in Ziffer 2 vorgesehene Ergänzung von § 8 durch einen neuen Absatz 9 mit der Möglichkeit zur Ratenzahlung begrüßen wir im Grundsatz. Sie ermöglicht es, die besondere finanzielle Situation einzelner Beitragsschuldner zu berücksichtigen. Allerdings kann dies kein allgemein angewandtes Modell zur Abmilderung von Beitragsbelastungen sein, da sich der Zeitraum erheblich verlängern würde, in dem die Kommunen die Ausbaukosten vorfinanzieren müßten.

Zu Ziffer 3 (Ergänzung von § 8 a KAG) ist aus unserer Sicht besonders wichtig, dass bei diesem Gesetzgebungsverfahren die Regelung über wiederkehrenden Ausbaubeiträge in § 8 a KAG erhalten bleibt. In der Tat ist es allerdings so, dass die jetzt geltende Regelung verbesserungsbedürftig ist. Insbesondere schlagen wir vor, eine Überarbeitung der Formulierung in § 8 a Abs. 1 vorzunehmen.

Problem der geltenden Regelung ist, dass der Text offenkundig von der im Saarland bestehenden Regelung abgeschrieben worden ist. Damit ist auch die Formulierung „unselbständige Gehwege“ in die schleswig-holsteinische Regelung eingeflossen. Diese Formulierung ist im Saarland sinnvoll, da dort in den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung (§ 83 KSVG) zwischen den Fahrbahnen und übrigen Straßenteilen differenziert wird (siehe dortige Ausnahme von der Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen „für die Fahrbahnen“ in § 83 Abs. 2 Satz 2 KSVG). Eine solche Differenzierung zwischen Fahrbahnen und Gehwegen gibt es im schleswig-holsteinischen Kommunalrecht nicht. Daher führt die jetzige Formulierung in § 8 a Abs. 1 Satz 1 GO zu Auslegungsproblemen. Die „unselbständige Gehwege“ sollten also aus dem Text gestrichen werden.

Außerdem schlagen wir vor, die schleswig-holsteinische Regelung durch Übernahme von Bestimmungen aus § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes zu optimieren. In § 10 a Abs. 1 Satz 3 und 4 KAG Rheinland-Pfalz finden sich Klarstellungen, die für die Handhabung in der Praxis außerordentlich wichtig sind:

„Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trägt die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, von einander abgrenzbare Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtungen bestimmt werden.“

Diese Formulierung steigert erheblich die Rechtssicherheit für die kommunalen Entscheidungen und damit deren Akzeptanz.

Art. 2 Gemeindeordnung

Zur Frage des § 76 Abs. 2 GO verweisen wir zunächst auf die Stellungnahme des SHGT gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes (Drs.17/1600) vom 24. Nov. 2011 und unser Schreiben an die die innenpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen vom 06. Aug. 2012.

III. Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Drs. 18/201)

Dieser Gesetzentwurf greift weiteren Korrekturbedarf an der Gemeindeordnung auf.

Artikel 1 Gemeindeordnung

In Artikel 1 sollen offenbar die Praxisprobleme gelöst werden, die durch eine mit dem Gesetz vom 22. März 2012 vorgenommene Ergänzung von § 46 Abs. 9 GO entstanden sind. Wir sehen dieses Problem als besonders dringlich an. Darauf haben wir die Fraktionen auch bereits hingewiesen. Die Regelung hat zu viel Unmut und Unverständnis zwischen Gemeindevertretern, Ausschußvorsitzenden und Kommunalverwaltungen geführt. In der Praxis ist es keinem Gemeindevertreter zu vermitteln, dass er an einer Ausschussberatung zu Gegenständen nicht teilnehmen kann, über die er später als Gemeindevertreter zu entscheiden hat. Wir halten es daher für wichtig, dass diese Neuregelung zügig umgesetzt wird.

Derzeit ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass § 46 Abs. 9 Satz 3 gestrichen wird. Die problematische Regelung ist allerdings in § 46 Abs. 9 Satz 4 enthalten.

Artikel 2 Kreisordnung

Das gleiche Ergebnis wie in Artikel 1 soll mit Artikel 2 für die Kreisordnung erreicht werden. Der Gesetzentwurf erwähnt § 81. Allerdings handelt es sich um § 41KrO.

Artikel 3 Gemeindeordnung

Durch Artikel 3 soll eine praxisgerechte Ergänzung von § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung erfolgen. Im Grundsatz halten wir § 76 Abs. 4 GO weiterhin für eine sehr wichtige Ergänzung, die eine deutlich praktikablere und sicherere Absicherung erwünschter Spenden an die Kommunen ermöglicht als die Regelung in § 331 Abs. 3 StGB. Erste Erfahrungen aus der Praxis haben allerdings gezeigt, dass es praktikabler Ergänzungen bedarf. Die vorgesehene Ergänzung um eine Bagatellgrenze ist ebenso sinnvoll wie notwendig. Allerdings geben wir zu bedenken, angesichts heutiger Preisverhältnisse die Bagatellgrenze nicht um 20,00 Euro oder 30,00 Euro höher angesetzt werden sollte.

Notwendig ist aus unserer Sicht außerdem eine Ergänzung des Runderlasses des Innenministeriums vom 22. Mai 2012 (Amtsblatt 2012 Seite 514), dort Ziffer 4.8. Die im letzten Absatz dieser Ziffer verlangten Offenlegungen sind durch den Gesetzestext nicht geboten und nicht praxisgerecht. Sie machen viele solcher Spenden unmöglich, deren Spender ungenannt bleiben wollen. In der Praxis ist dies in einer Vielzahl von Fällen der Fall. Es muss daher auch möglich sein, zum Schutz persönliche Interessen der Spender in nicht öffentlicher Sitzung zu beschließen.

IV. Weiterer Regelungsbedarf

Über die in den drei Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Änderungen hinaus ergibt es aus unserer Sicht weiteren Korrekturbedarf. Die Problematiken des Wahlvorschlagsrechts für hauptamtliche Bürgermeister, der Einwohnergrenze für die Wahl einer Gemeindevertretung (§ 54 GO) und der erweiterten Öffentlichkeit von Sitzungen insgesamt haben wir in unseren Schreiben vom 06.08.2012 angesprochen.

Aus der Praxis werden auch bereits erhebliche Probleme mit dem Umgang der Neuregelung von § 22 GO vermeldet. Die jüngst vorgenommenen Ergänzungen schaffen mehr Probleme als Klarheit und sollten rückgängig gemacht werden.

Besonders praxisrelevant ist außerdem die Problematik der gemäß § 16 a Abs. 4 GO und § 16 b Abs. 2 GO notwendigen Satzungen zur Regelung des Einwohnerantrages und der Unterrichts- und Beteiligungsrechte der Einwohner. Gemäß Artikel 12 Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. März 2012 sind diese Satzungen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 13. April 2013 zu erlassen. Bereits jetzt steigt der Druck auf die Kommunalverwaltungen, den Gemeindevertretungen Entwürfe für derartige Satzungen vorzulegen. Dadurch könnten jedoch überflüssige Verwaltungskosten entstehen.

Denn gemäß Koalitionsvertrag ist ohnehin eine Neuregelung der Bürgerbeteiligung in der Gemeindeordnung zu erwarten. Zu erwarten ist ebenso, dass diese Neuregelung die Gemeindeordnung wieder um diejenigen Gegenstände ergänzt, die durch das Gesetz vom 22. März 2012 herausgestrichen worden sind. In diesem Fall wäre der Erlass neuer Satzungen für alle 1.116 Kommunen überflüssig. Es geht jetzt also darum, überflüssigen Aufwand für Vorbereitung und Verabschiedung solcher Satzungen zu vermeiden.

Da noch unklar ist, wann das Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Bürgerbeteiligung abgeschlossen sein wird, schlagen wir folgende pragmatische Lösung vor:

Die Frist für den Erlass der neuen Satzungen wird um ein Jahr verlängert. Sie liefere dann erst im April 2014 aus. Bis dahin gilt – wie derzeit auch – das bis zum 12. April 2012 geltende Recht weiter, so dass keine Regelungslücke besteht. Die Kommunen könnten dann ohne Bedenken abwarten, wie genau die Neuregelung der Bürgerbeteiligung aussehen wird.

Um dies zu erreichen, müsste der Gesetzentwurf 18/90 um folgende Regelung ergänzt werden:

„Artikel 12 Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. S-H Seite 371) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „1 Jahr“ durch die Worte „2 Jahre“ ersetzt.“

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied